

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Petra Pau und
der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/7812 –

Onlinedurchsuchung durch den Verfassungsschutz

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut einem Bericht des Nachrichtenmagazins „Focus“ soll das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) zwischen 2006 und 2007 heimlich mindestens eine so genannte heimliche Onlinedurchsuchung durchgeführt haben. Hilfe soll das Bundesamt dafür vom Bundesnachrichtendienst (BND) erhalten haben, so berichtet das Magazin weiter. Die Onlinedurchsuchung des Verfassungsschutzes richtete sich demnach gegen den mutmaßlichen „Islamisten“ R. S.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die unter dem Begriff „Online-Durchsuchung“ verstandene Maßnahme der Einsichtnahme in den PC eines Betroffenen mit Hilfe eines speziellen Computerprogramms und der Übermittlung von auf diesem PC vorhandenen Daten an die durchführenden Behörden ist im Bereich der Nachrichtendienste unter den Begriff des Einsatzes IT-basierter nachrichtendienstlicher Mittel zu fassen.

1. Ist der Bundesregierung der angesprochene Bericht des Nachrichtenmagazins „Focus“ bekannt?

Ja

2. Trifft es zu, dass das BfV eine heimliche Onlinedurchsuchung bei R. S. durchgeführt hat?
3. Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage basierte die Durchsuchung des Heimcomputers von R. S. durch das Bundesamt?

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 31. Januar 2008 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

4. In welchem exakten Zeitraum fand die Durchsuchung des Computers von R. S. via Onlinedurchsuchung statt?
6. Handelt es sich bei der Onlinedurchsuchung des Heimcomputers von R. S. um die einzige Onlinedurchsuchung durch das BfV?
Wenn nicht, wie viele Fälle sind der Bundesregierung darüber hinaus bekannt?
7. Wann wurde die Bundesregierung über die Onlinedurchsuchung des Heimcomputers von R. S. durch das BfV informiert?
8. Trifft es zu, dass die Onlinedurchsuchung durch die Versendung eines so genannten Trojaners via E-Mail möglich gemacht wurde?
Wenn ja, wurde dieser durch Versendung einer E-Mail auf dem betroffenen Rechner installiert?
9. Ist der Bundesregierung oder einer ihr nachgeordneten Behörde bekannt, um welchen „russischen“ Virenschanner es sich handelt, mit dem laut „Focus“-Bericht die Installation des Trojaners des BfV bemerkt worden sein soll?
 - a) Wenn ja, wie lautet die Produktbezeichnung des angesprochenen Virenschanners?
 - b) Wenn ja, ist diese Software in Deutschland erhältlich?
10. Wie ist das BfV an die E-Mail-Adresse von R. S. gelangt, um der betroffenen Person eine E-Mail mit einem Trojaner zu senden?
11. Wurden durch das BfV oder weitere Behörden weitere Observierungs- oder Abhörmaßnahmen gegen R. S. durchgeführt?
 - a) Wenn ja, welche, und in welchem Zeitraum?
 - b) Wenn nein, warum wurde auf weitere Maßnahmen verzichtet und lediglich die Onlinedurchsuchung durchgeführt?
12. Trifft es zu, dass der BND dem BfV die technischen Möglichkeiten oder einen so genannten Trojaner zur Überwachung von R. S. zur Verfügung gestellt hat?
 - a) Wenn ja, wann wurde die Bundesregierung über diesen „Verleih“ informiert?
 - b) Gibt es weitere Fälle, in denen das BfV sich Trojaner oder andere technische Instrumente beim BND „ausgeliehen“ hat?
Wenn ja, bitte ausführlich auflisten.

Zu Art und Umfang nachrichtendienstlicher Aktivitäten einschließlich der Verwendung nachrichtendienstlicher Mittel sowie zu den hiervon betroffenen Personen nimmt die Bundesregierung grundsätzlich nur in den für die Kontrolle der Nachrichtendienste zuständigen parlamentarischen Gremien Stellung.

5. Wurde die Onlinedurchsuchung des betroffenen Computers über die Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH), wonach es für Computerrazien keine Rechtsgrundlage gibt, zeitlich hinaus weitergeführt oder bereits vor der Entscheidung des BGH eingestellt oder in Folge der Entscheidung des BGH eingestellt (bitte genaues Enddatum der Onlinedurchsuchung angeben)?

Entsprechende Maßnahmen wurden nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 31. Januar 2007, wonach für den strafprozessualen Bereich derzeit keine Rechtsgrundlage besteht, durch das Bundesamt für Verfassungsschutz nicht durchgeführt.

13. Auf welcher Rechtsgrundlage durchsucht der BND online Computer?
 - a) Werden mit diesen Onlinedurchsuchungen ausländische Staatsbürger beobachtet oder nur deutsche Staatsbürger, die sich im Ausland aufhalten (bitte ausführlich den Personenkreis und die Anzahl der Maßnahmen inkl. der Zeiträume darlegen)?
 - b) Führt der BND analog zur strategischen Fernmeldeüberwachung auch Onlinedurchsuchungen durch?

Rechtliche Grundlage für den Einsatz IT-basierter nachrichtendienstlicher Mittel kann im Einzelfall § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BNDG) sein. Der Bundesnachrichtendienst (BND) setzt solche Mittel jedenfalls nicht gegen Personen im Inland und nicht gegen Deutsche im Ausland ein. Damit ist keine Aussage dazu getroffen, ob und inwieweit derartige Maßnahmen vom BND überhaupt durchgeführt werden.

Der Einsatz IT-basierter nachrichtendienstlicher Mittel im o. g. Sinne ist sowohl in technischer als auch rechtlicher Hinsicht von „Strategischen Beschränkungen“ gemäß § 5 G 10 zu unterscheiden. Eine „Analogie“ beider Maßnahmentypen im Sinne der Teilfrage 13b ist daher zu verneinen.

elektronische Vorabfassung*

elektronische Vorab-Fassung*